

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 31 vom 24.11.2017

- 1./ **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 190 „Bahnhofstraße, östlich Heidstraße“
im Verfahren nach § 13 (BauGB) - Vereinfachtes Verfahren -
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung, § 3 (2) BauGB



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,
☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe)
bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter
www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 190 „Bahnhofstraße, östlich Heidstraße“ im Verfahren nach § 13 (BauGB) - Vereinfachtes Verfahren -
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung, § 3 (2) BauGB

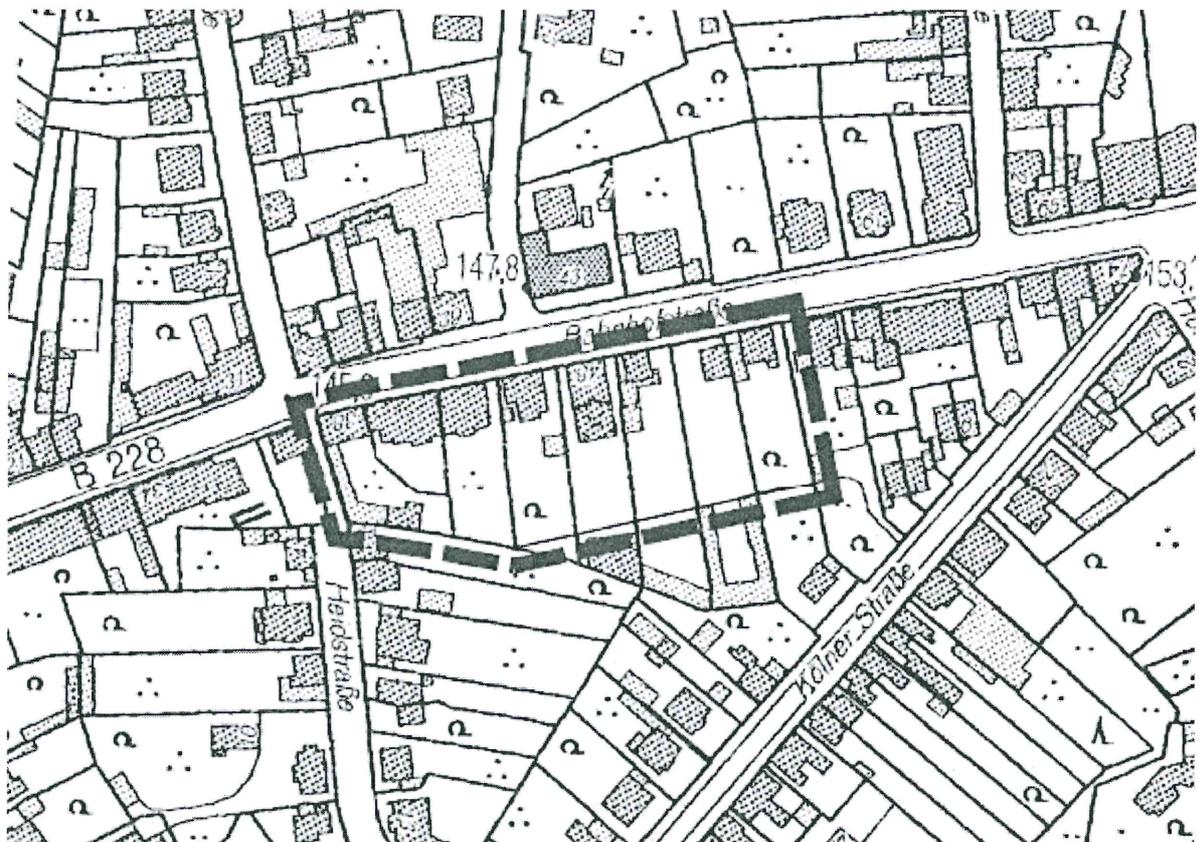
Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 190 „Bahnhofstraße, östlich Heidstraße“ und der Begründung in der Fassung vom 03.07.2017 wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-Mitte / -Süd. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Bahnhofstraße (B 228) zwischen der Bebauung Bahnhofstraße 38-58 und erstreckt sich in einer Tiefe von ca. 50m parallel zur Bahnhofstraße. Im Osten bildet die westliche Grundstücksgrenze der Bebauung Bahnhofstraße Nr. 60, im Südwesten die nördliche Grenze der Parzelle Nr. 111, Flur 25, Gemarkung Haan und im Westen die Ostseite der Heidstraße die Plangebietsgrenze. Die genaue Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

- 2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 190 „Bahnhofstraße, östlich Heidstraße“ mit der Begründung jeweils in der Fassung vom 03.07.2017 ist gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB öffentlich auszulegen.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Planungsziel:

Ziel der Planung ist es, den vorhandenen Mix aus Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben, kleineren Läden sowie Wohnnutzungen entlang der B 228 zu schützen und die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu steuern.

Gemäß § 13 (3) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Der Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan Nr. 190 liegt mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 04.12.2017 bis zum 12.01.2018 im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts, öffentlich aus. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 107, im vorgenannten Verwaltungsgebäude. Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
 Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

(Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung am 25. und 26.12.2017 sowie am 01.01.2018 geschlossen ist)

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Haan unter <http://www.haan.de/aktuelle-Beteiligungen> und hier unter öffentliche Auslegungen nach § 3 (2) BauGB, BP Nr. 190 eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben oder an planungsamt@stadt-haan.de versendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Haan am 17.10.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 21.11.2017
 Die Bürgermeisterin

(Im Original gezeichnet)

Dr. Bettina Warnecke